

Teil C

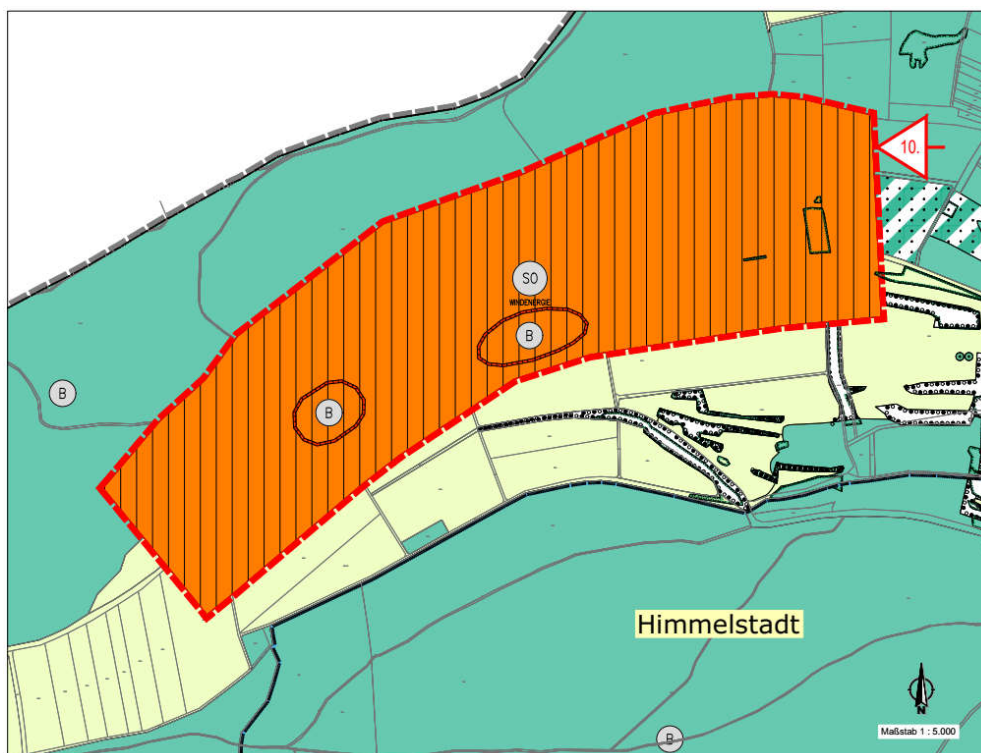
Gemeinde Himmelstadt

10. Änderung des Flächennutzungsplanes

Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

1. Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des Bauleitplans

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Himmelstadt, nordwestlich der Ortslage Flächen für die Erzeugung von Windenergie im Umfang von ca. 58,58 ha auszuweisen. Ziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Windenergieanlagen außerhalb des rechtswirksam festgelegten Vorranggebietes für Windenergie. Hierzu sollen die betroffenen Flächen künftig als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ dargestellt werden. Anlass der Planung ist die konkrete Anfrage eines Vorhabenträgers zur Errichtung von insgesamt fünf Windenergieanlagen im Gemeindegebiet. Von den insgesamt fünf geplanten Windenergieanlagen befinden sich drei innerhalb des rechtswirksam festgelegten Vorranggebietes für Windenergie. Zwei weitere Anlagenstandorte liegen außerhalb dieses Bereichs. Für deren Realisierung ist die 10. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.



Übersichtslageplan (Quelle: Arz Ingenieure)
Darstellung ohne Maßstab

2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Berücksichtigung

Im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung werden die umweltrelevanten Ziele der Raumordnung dargestellt, die Fachgesetze und sonstigen Vorgaben sind Gegenstand des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern werden u.a. folgende Ziele formuliert:

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern wird das Gemeindegebiet Himmelstadt als „Allgemeiner ländlicher Raum“ und „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ eingestuft.

2.2.5 Allgemeiner ländlicher Raum

Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

Im ländlichen Raum soll eine zeitgemäße Informations- und Kommunikationsinfrastruktur geschaffen und erhalten werden.

Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum insgesamt unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.

3.3 Vermeidung von Zersiedelung

Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung (...)

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.2 Windkraft

In den Regionalplänen sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festzulegen.

In den Regionalplänen können im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten ergänzend Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden.

Im Regionalplan Würzburg (2) werden u.a. folgende Ziele formuliert:

Gemäß der Karte „Raumstruktur“ ist das Gemeindegebiet Himmelstadt als „Allgemeiner ländlicher Raum“ und „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ eingestuft.

2.2 Bei Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen soll den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, Vorrang gegenüber den übrigen Teilen des ländlichen Raumes eingeräumt werden. Eine nachhaltige Raumnutzung soll dabei angestrebt werden.

B X Energieversorgung

1.1 In allen Teilräumen der Region soll eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung angestrebt werden. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken.

1.2 Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.

Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung erfordern auf Dauer die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen, wie z.B. Wasserkraft, Sonnenenergienutzung, Windkraft, Biomasse, Klärgas und Erdwärme, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Diese erneuerbaren Energien bilden die Grundlage für einen Ressourcen schonenden Umgang mit Primärenergieträgern und tragen zum Klima- und Umweltschutz bei. Für die Sicherung der Energieversorgung auch in der Zukunft gilt es deshalb, die Chancen, die die erneuerbaren Energiequellen bieten, sobald als technisch möglich und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbar, in der Region zu nutzen. Das Spektrum von Anwendungsmöglichkeiten ist sehr umfangreich und verlangt gezielte Prüfungen in Bezug auf bestmögliche Einsatzgebiete. Dabei ist zu gewährleisten, dass gleichermaßen auch die möglichen negativen Auswirkungen für Natur und Landschaft bei den zur Anwendung erneuerbarer Energien eingesetzten Technologien betrachtet werden. Dies wird insbesondere bei der Nutzung der Windenergie und der Wasserkraft deutlich.

5 Erneuerbare Energien

5.1 Windkraftnutzung

5.1.1 Bei der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,

- dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden und
- dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion der Landschaft und der Tourismus sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Windkraftanlagen sollen möglichst in Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden. Die Konzentration, Bündelung und Erweiterung an und im Umfeld von bereits vorhandenen Windparkstandorten soll Vorrang vor der Ausweisung von neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung in der Region haben.

5.1.2 Zur räumlichen Steuerung der Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen werden Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete dargestellt.

5.1.3 In den Vorranggebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Als Vorranggebiet für Windkraftnutzung wird u.a. das folgende Gebiet ausgewiesen:

WK 9 „Südwestlich Himmelstadt“ (Gemeinde Himmelstadt, Landkreis Main-Spessart)

Das Vorranggebiet WK 9 wird aktuell im Rahmen der 20. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes vergrößert.

Die Änderungsfläche liegt unweit nördlich des bestehenden und geplanten Vorranggebietes WK 9.

Vorranggebiet W9-II

Stadt/Gemeinde: Himmelstadt (Lkr. Main-Spessart)



Stand im Regionalplan
Gem. 12. und 15. Verordnung



Änderung gem. 20. Verordnung

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das geplante Vorhaben den Zielstellungen des Landesentwicklungsprogrammes und des Regionalplanes entspricht.

§ 249c BauGB: Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land

Gemäß Überprüfung § 249c BauGB stellen sich Betroffenheiten durch das Plangebiet wie folgt dar:

- Natura 2000-Gebiete: keine Betroffenheit gegeben
- Naturschutzgebiete: keine Betroffenheit gegeben
- Nationalparke: keine Betroffenheit gegeben
- Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten: keine Betroffenheit gegeben

Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist:

auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen

(Artenschutzkartierung, ABSP, Biotopkartierung) können im Eingriffsbereich keine Gebiete mit landesweit bedeutendem Vorkommen von vorgenannten Vogelarten abgeleitet werden

Bei der Darstellung der Beschleunigungsgebiete sind geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen und ihrem Netzanschluss darzustellen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern. Baubedingte Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen stellen z.B. die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung sowie die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung dar.

3. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die ökologischen Auswirkungen des Bauvorhabens lassen sich unterscheiden in baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen und Folgewirkungen:

Baubedingte Wirkungen:

Zu den baubedingten Wirkungen zählen jene Veränderungen und Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der örtlichen Wirkungszusammenhänge, die durch und während der eigentlichen Bauarbeiten verursacht werden. Es kann davon ausgegangen werden, dass beim geplanten Bauvorhaben keine gravierenden baubedingten Wirkungen über die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme räumlich hinausgehen. Baubedingte Wirkungen bestehen durch die Gefahr von Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen).

Anlagebedingte Wirkungen:

Anlagebedingte Wirkungen werden durch die Anlage der Windenergieanlagen und zugehöriger Erschließungsflächen verursacht. Sie wirken sich durch Flächeninanspruchnahme und Versiegelung mit dem dadurch bedingten Funktionsverlust von Potentialen aus. Aufgrund ihrer Höhe sind Windenergieanlagen grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Fernwirkung verbunden.

In der Änderungsfläche sind Windenergieanlagen mit einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Nabenhöhe von bis zu 175 m und einer Gesamthöhe von bis zu 262,5 m geplant.

Betriebsbedingte Wirkungen:

Als betriebsbedingte Wirkungen werden Veränderungen definiert, die durch Betrieb und Unterhaltung der Windenergieanlagen ausgelöst werden. Zu den betriebsbedingten Auswirkungen zählen Lärm- und Schadstoffemissionen durch Verkehr.

Von Windenergieanlagen gehen Licht- und Lärmemissionen aus, die Menschen beeinträchtigen können. Durch technische Weiterentwicklungen konnten diese im Vergleich zu früheren Anlagengenerationen jedoch bereits deutlich reduziert werden. Darüber hinaus hat der Bund Verwaltungsvorschriften erlassen, die von den Genehmigungsbehörden beachtet werden müssen. Eine solche Verwaltungsvorschrift ist zum Beispiel die „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm). Diese legt für bestimmte Gebietstypen Immissionsrichtwerte fest, die von allen darunterfallenden und dort betriebenen Anlagen nicht überschritten werden dürfen. Detaillierte Hinweise zur Durchführung der Schallimmissionsprognose bei Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen wurden durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) erarbeitet. Schallemissionen beim Betrieb von Windenergieanlagen entstehen zum einen wegen aerodynamischer Effekte (bspw. turbulente Strömungen am Rotorblatt), zum anderen wegen mechanisch verursachter Geräusche (bspw. im Getriebe der Anlage). Lichtemissionen wie Schattenwurf und Stroboskopeffekt stellen heute keine Probleme mehr dar. Wegen der Größe moderner Windenergieanlagen stehen diese meist so weit von der Bebauung entfernt, dass ihr Schattenwurf kaum Wohngebäude trifft. Werden dabei die gesetzlich vorgegebenen Grenzwerte überschritten, wird die Anlage durch die integrierte Abschaltautomatik angehalten. Der Stroboskop- oder Diskoeffekt entstand früher durch Lichtreflexionen an den Rotorblättern. Dieser Effekt tritt bei modernen Windenergieanlagen nicht mehr auf, da diese mit matten, nicht reflektierenden Farben gestrichen werden. Lichtemissionen ergeben sich außerdem aus der notwendigen, luftfahrtrechtlichen Hinderniskennzeichnung von Bauwerken ab 100 Metern Höhe. Eine synchronisierte und sichtweitenregulierte Befeuerung von Windparks kann die Lichtemissionen jedoch deutlich reduzieren, ohne den Luftverkehr zu gefährden.

Die Gefahr von Eiswurf durch Windenergieanlagen ist in Deutschland sehr gering. Mittlerweile ist vorgeschrieben, Rotorblattheizungen einzusetzen oder die Anlagen bei Vereisung automatisch abzuschalten.

Die optische Veränderung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen ist einer der am intensivsten diskutierten Punkte beim Ausbau der Windkraft. Da moderne Anlagen Gesamthöhen von über 200 Metern erreichen, sind sie weithin sichtbar und prägen ihre Umgebung stark. Windkraftanlagen fügen technische Elemente in naturnahe oder historisch gewachsene Landschaften ein. Dies wird oft als Kontrast zur Natur wahrgenommen. Durch die enorme Höhe der Windräder verlieren vertraute Landschaftselemente (wie Bäume, Kirchtürme oder Hügel) optisch an Wirkung. Einzelne, verstreute Windräder wirken oft unruhiger als geplante Windparks, bei denen mehrere Anlagen optisch zusammengefasst werden.

Folgewirkungen

Aus den Bauvorhaben können keine erheblichen Folgewirkungen abgeleitet werden.

Beschreibung der verwendeten Methodik

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Es werden drei Wertigkeiten unterschieden. Geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. Die Erheblichkeit nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird grundsätzlich hoch eingestuft.

Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

In den Umweltbericht ist im Rahmen der Ausführungen zum Schutzgut „Arten und Lebensräume“ der spezielle artenschutzrechtliche Fachbeitrag mit Aussagen hinsichtlich des potenziellen Vorkommens bzw. Nichtvorkommens von besonders geschützten Arten integriert bzw. als Anlage angefügt. Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Änderungsfläche mit hinreichender Sicherheit aufgrund der Lebensraumausstattung oder der allgemeinen Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden kann, werden im speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag hier nicht weiter berücksichtigt.

Für die Änderungsfläche lassen sich die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie folgt beschreiben:

Fläche der Flächennutzungsplanänderung: ca. 58,58 ha
Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“

Die Erschließung der Änderungsflächen erfolgt über asphaltierte Wirtschaftswege. An das Plangebiet schließen im Norden Waldflächen an. Im Westen, Süden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in Teilbereichen Gehölzflächen an. Die Änderungsfläche ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) sowie Gehölzflächen geprägt.

Schutzgut „Klima/Luft“

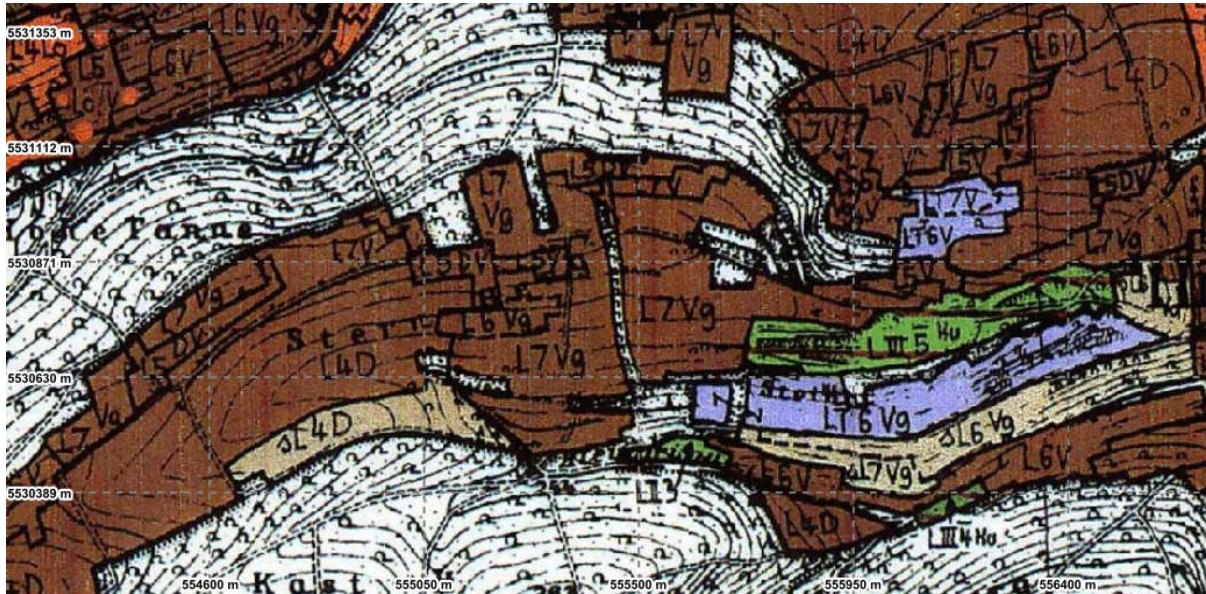
Im Bereich der Änderungsfläche sind weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion betroffen. Durch Windenergieanlagen sind in aller Regel keine relevanten bzw. großflächigen Auswirkungen auf die Klimafunktionen bzw. den Wirkraum zu erwarten. Großräumig entsteht ein vielmehr ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

In der Gesamtbilanz ist die Ausweisung der Änderungsfläche voraussichtlich mit positiven Umweltauswirkungen verbunden.

Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Klima/Luft“ z.B. durch die Vermeidung der Beeinträchtigung von Gehölzbeständen vorzusehen.

Schutzgut „Boden“

Gemäß dem Bodeninformationssystem Bayern sind die Böden des Plangebietes als Lehmböden (L7V - Verwitterungsböden Zustandsstufe 7) beschrieben.



Böden im Bereich der Änderungsfläche (Quelle Bodeninformationssystem Bayern)
Darstellung ohne Maßstab

Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch-bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen.

Im Plangebiet bestehen durch die bisherige landwirtschaftliche Nutzung entsprechende Vorbelastungen der natürlichen Bodenpotentiale durch Verdichtungen, Umlagerungen sowie Düngemittel- und Schadstoffeinträge.

Durch das Planvorhaben werden infolge der Versiegelung von Teilflächen (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament) die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen beeinträchtigt. Es erfolgt außerdem eine temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen.

Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Boden“ durch die Vermeidung von Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen zu berücksichtigen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Die verwendete Technik und Baustellenabläufe sind so zu wählen, dass die Flächeninanspruchnahme möglichst geringgehalten wird.

In der Änderungsfläche befinden sich zwei Bodendenkmäler, die sich jedoch nicht im Bereich der beiden geplanten Windenergieanlagen befinden.

Im Plangebiet ist keine Altlast bekannt, sodass aus bodenschutzrechtlicher Sicht Auflagen auf konkreter Vorhabenebene (d.h. nicht für die Änderung des Flächennutzungsplanes) zu erwarten sind, wie z.B.:

1. Der Vorhabensträger hat die Maßnahmen plan- und sachgemäß nach der vorliegenden Planung sowie der entsprechenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Insbesondere sind bei der Planung und Durchführung von baulichen Maßnahmen die Anforderungen nach
 - DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“,
 - DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“ sowie
 - DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ zu beachten.
2. Sofern beim beantragten Vorhaben eine Eingriffsfläche von mehr als 3.000 m² in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung, Ausführung und Zwischenbewirtschaftung betroffen ist, ist eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept (DIN 19639) zu beauftragen (§ 4 Absatz 5 BBodSchV).
3. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Der Anfall von Bodenaushub ist so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 KrWG) bzw. gering zu halten. Ggf. ist ein entsprechendes Bodenmanagementkonzept zu erstellen.
4. Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.
5. Der Vorhabensträger hat dafür Sorge zu tragen, dass es beim Betrieb der Baugeräte nicht zu einer Bodenverunreinigung kommt.
6. Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung (z. B. durch Abdeckung oder Begrünung) zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.
7. Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.
8. Beim Rückbau von temporär im Bauablauf genutzten Flächen ist auf die rückstandslose Trennung der mineralischen Schüttung vom gewachsenen Boden zu achten.
9. Bei der Erfüllung der Rückbauverpflichtung gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ebenfalls die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Die Anforderungen an den Bodenschutz bei Baumaßnahmen nach DIN 19639 und ggf. DIN 18915 sind zu beachten.
10. Nach Beendigung des Betriebs sind sämtliche Windenergieanlagen, Kranstell-, Montage- und Lagerflächen sowie die Flachgründungen vollständig zurückzubauen. Verdichtungen im Untergrund sind zu lockern, sobald dies die Bodenfeuchte zulässt. Unter Beachtung der §§ 6 – 8 BBodSchV ist eine durchwurzelbare Bodenschicht herzustellen.
11. Mit der Anzeige des Rückbaus ist ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept vorzulegen.

Biotopbeschreibung:

Die in sechs TF erfassten Gehölzstrukturen und Magerrasenreste liegen entlang von Feldwegen und Waldrändern, von Hangwäldern und Ackerflächen umgeben.

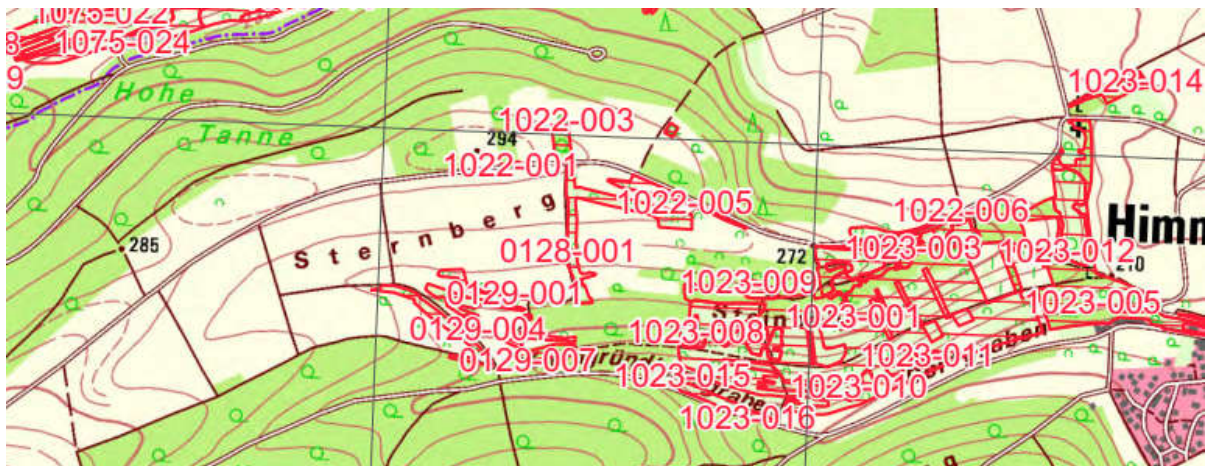
Ältere Feldgehölze werden v.a. von Eiche, Waldkiefer, Feldahorn und Vogelkirsche aufgebaut und enthalten teilweise Elsbeere und Speierling. Jüngere bzw. kleinflächige Bestände werden überwiegend von Dornsträuchern, teils mit Überhältern geprägt.

TF 01 beinhaltet einen ca. 2 - 3 m schmalen Waldsaum in südexponierter Waldrandlage entlang eines asphaltierten Feldwegs mit arten- und sehr blütenreichem Kalkmagerrasen. Die Grasmatrix wird von Gewöhl. Fiederzwenke und Schafschwingel geprägt. In der von Skabiosen-Flockenblume, Kleinem Wiesenknopf, Sichelblättrigem Hasenohr und Wiesen-Salbei geprägten Krautschicht kommen u.a. Thymian, Karthäusernelke, Hügelmeier, Feldmannstreu, Acker-Wachtelweizen und Große Waldanemone vor.

Auch am südlichen Ende von TF 02 ist in einem kleinen Innensaum ein zwar nicht mehr ganz so blütenreicher, aber noch artenreicher Kalkmagerrasenrest erhalten geblieben mit ähnlicher Kennartengarnitur.



Biotopkartierung im Bereich der Änderungsfläche (Quelle BayernAtlas)
Darstellung ohne Maßstab



Biotopkartierung im Bereich der Änderungsfläche (Quelle LfU)
Darstellung ohne Maßstab

Gemäß einer aktuellen Datenabfrage beim Landesamt für Umweltschutz befinden sich im Bereich der Änderungsfläche folgende Einträge der Artenschutzkartierung:

Gehölzflächen in der Änderungsfläche sind Teilfläche von:

6024-0243: Mischwald nordwestlich Himmelstadt: Dorngrasmücke, Grünspecht, Habicht, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Rotmilan, Sperber, Turteltaube, Waldschnepe, 1996

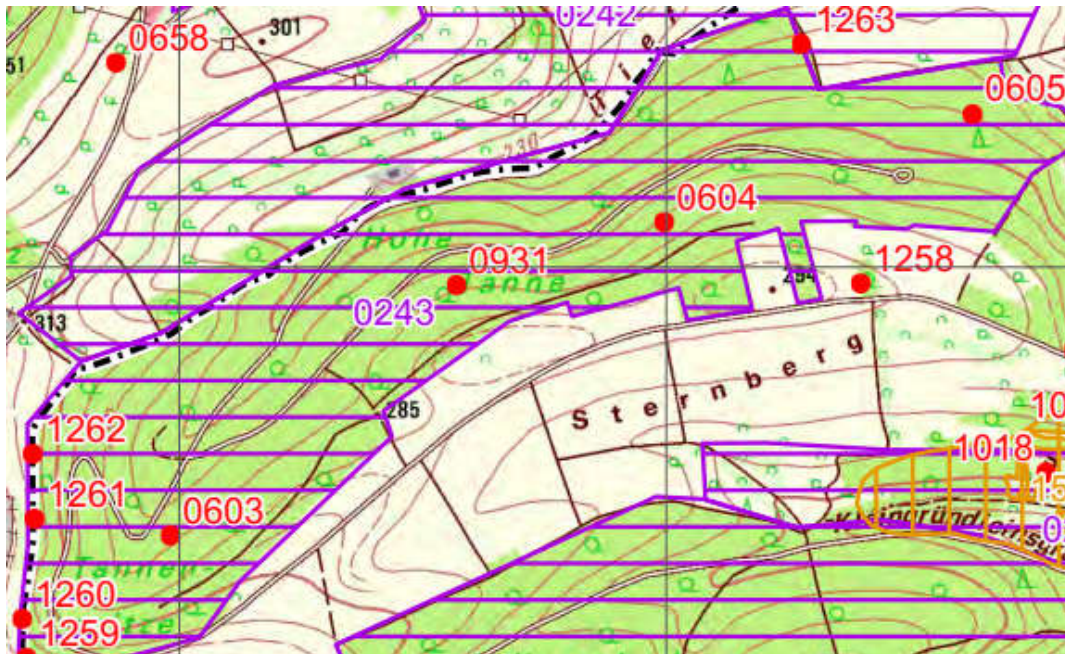
Im Umfeld der Änderungsfläche befinden sich folgende Einträge:

6024-0603: Mittelspecht, 2011

6024-0604: Mittelspecht, 2011

6024-0931: Schmetterlinge, 2006

6024-1258: Badische Mehlbeere, 2008



Artenschutzkartierung im Bereich der Änderungsfläche (Quelle LfU)
Darstellung ohne Maßstab

Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ bestehen durch den anlagebedingten Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie durch die Gefahr von baubedingten Schadstoffeinträgen (z.B. Betriebs- und Schmierstoffe von Baumaschinen).

Für die Erschließung eines der beiden Windenergieanlagenstandorte werden für Wegeflächen voraussichtlich kleinflächig Gehölzflächen in Anspruch genommen. Für Natura 2000-Gebiete sind keine erheblich negativen Beeinträchtigungen ersichtlich.

Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Arten und Lebensräume“ durch die Minimierung der Versiegelung sowie durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Baubedingte Minderungsmaßnahmen für Windenergieanlagen stellen z.B. die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung sowie die zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung dar.

Hinsichtlich der Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten wird das Potenzial bei der Änderungsfläche wie folgt bewertet:

- Fledermäuse

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich der Windenergieanlagenstandorte intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen. Für die Erschließung eines der beiden Windenergieanlagenstandorte werden für Wegeflächen voraussichtlich kleinflächig Gehölzflächen in Anspruch genommen.

Die überplante Fläche kommt als Nahrungshabitat für verschiedene Arten in Frage, die in der Region nachgewiesen sind. Im Eingriffsbereich der Windenergieanlagenstandorte befinden sich keine Gehölze, welche potenzielle Fledermaushabitate darstellen könnten. Im Erschließungsbereich einer Windenergieanlage befinden sich Gehölze, die u.U. Habitatstrukturen aufweisen, die zeitweise als Sommerquartier von Fledermäusen genutzt werden könnten. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob Habitatbäume betroffen sein können. Bei der Rodung der entsprechenden Bäume käme es zum Verlust potenzieller Ruhestätten für Fledermäuse.

Damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: Im Fall der erforderlichen Rodung von Gehölzen sind die gesetzlichen Fristen zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar). Vor der Rodung sind die Gehölze hinsichtlich Habitatstrukturen zu untersuchen. Falls Habitatstrukturen vorhanden sind, sind diese auf anwesende Fledermäuse hin zu kontrollieren. Werden Fledermäuse festgestellt, ist die weitere Vorgehensweise mit der UNB abzustimmen. Ansonsten können die Habitatstrukturen in nicht vom Eingriff betroffene Bereiche versetzt werden (vorzugsweise im Zeitraum 11.9. - 31.10.; Befestigung an bestehenden Baum). Sollte ein Versetzen des Stammabschnittes mit Habitatstrukturen nicht möglich sein, sind als Ersatz für die entfallenden Habitatstrukturen im Umfeld zwei künstliche Fledermausquartiere anzubringen und zu unterhalten.

Als Schutzmaßnahmen für Fledermausarten ist ein Gondelmonitoring mit entsprechenden Abschaltungen durchzuführen.

Bei Beachtung der vorgenannten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass hinsichtlich dieser Tiergruppe keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

- Haselmaus

Im Erschließungsbereich einer Windenergieanlage befinden sich Gehölze, die einen potenziellen Teillebensraum der Haselmaus darstellen können. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffs und der ausgedehnten Gehölzbestände im Umfeld des Eingriffs ist jedoch nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Haselmaus zu rechnen. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Haselmaus sind die Rodungsmaßnahmen im Winterhalbjahr durchzuführen. Die betroffenen Gehölze werden zunächst nur auf den Stock gesetzt, die Wurzelstöcke (als potenzielle Winterquartiere) können dann ab Mitte April nach Ende der Winterruhe entfernt werden.

- Vögel

Durch das Planvorhaben sind im Eingriffsbereich der Windenergieanlagenstandorte intensiv bewirtschaftete Ackerflächen betroffen. Aufgrund der geringen Entfernung zur angrenzenden Wald- und Gehölzflächen lässt sich eine potenzielle Betroffenheit von bodenbrütenden Offenland-Feldvogelarten (z.B. Feldlerche, Schafstelze) mit hinreichender Sicherheit ausschließen.

Es besteht keine Überlagerung von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten. Für diese ist daher keine erhebliche negative Beeinträchtigung ersichtlich.

Für die Erschließung eines der beiden Windenergieanlagenstandorte werden für Wegeflächen voraussichtlich kleinflächig Gehölzflächen in Anspruch genommen. Die Gehölze können u.U. Habitatstrukturen aufweisen, die von höhlen- und nischenbrütenden Vogelarten als Neststandort genutzt werden kann. Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens ist zu prüfen, ob Habitatbäume betroffen sein können. Bei der Rodung der entsprechenden Bäume käme es zum Verlust potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Damit Gefährdungen vermieden oder gemindert werden, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen: Die Räumung des Oberbodens ist außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (Durchführung September bis Ende Februar). Wenn im Zeitraum von Anfang März bis Ende August mit dem Bau begonnen werden soll, muss die Baufläche auf Brutvögel und noch nicht flügge Jungvögel von Fachleuten untersucht werden.

Im Fall der erforderlichen Rodung von Gehölzen sind die gesetzlichen Fristen zu berücksichtigen (Durchführung Oktober bis Ende Februar). Vor der Rodung sind die Gehölze hinsichtlich Habitatstrukturen zu untersuchen. Vorhandene Habitatstrukturen können in nicht vom Eingriff betroffene Bereiche versetzt werden. Sollte ein Versetzen des Stammabschnittes mit Habitatstrukturen nicht möglich sein, sind als Ersatz für entfallende Habitatstrukturen im Umfeld jeweils ein Vogelnistkasten für Höhlenbrüter anzubringen und zu unterhalten.

Bei Beachtung der vorgenannten Maßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass hinsichtlich dieser Tiergruppe keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

- Zauneidechse

Zum Vorkommen der Zauneidechse liegen aktuell keinerlei Nachweise vor. Für die Erschließung eines der beiden Windenergieanlagenstandorte werden für Wegeflächen voraussichtlich kleinflächig Gehölzflächen in Anspruch genommen. Das Vorkommen der Zauneidechse kann im Randbereich der Gehölzflächen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um das Risiko der Beeinträchtigung der Zauneidechse auf ein Mindestmaß zu reduzieren, sollten die Saumbereiche der Gehölzflächen vor den Bauarbeiten zur Vergrämgung der Zauneidechse kurz abgemäht werden, damit potenziell vorkommende Individuen Zauneidechse auf benachbarte Flächen ausweichen können.

Weitere Arten / Artengruppen kommen in der Region nicht vor bzw. für sie gibt es im überplanten Gebiet keine geeigneten Habitate, sodass eine Betroffenheit dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Schutzgut „Landschaftsbild“

Die Änderungsfläche liegt nordwestlich der Ortslage von Himmelstadt auf der Höhe von ca. 291-295 m ü. NN. und das Gelände fällt leicht nach Süden hin ab. An das Plangebiet schließen im Norden Waldflächen an. Im Westen, Süden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in Teilbereichen Gehölzflächen an. Die Änderungsfläche ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) sowie Gehölzflächen geprägt. Die Änderungsfläche liegt in der Naturraum-Einheit 132 Marktheidenfelder Platte, eine flachhügelige Hochfläche von etwa 300 m ü. NN (mittlere Höhe), zwischen Maindreieck und Mainviereck gelegen.

Die Änderungsfläche liegt in der Landschaftsbildeinheit 026-02-02 „Maintaleinhänge zwischen Würzburg und Wiesenfeld“: Von vielen kleinen, tief eingeschnittenen Kerbtälern zerlappte Ränder und Einhänge der Marktheidenfelder Platten zum Maintal; mäßig steile bis steile, 100-150 m einfallende Einhänge fast geschlossener Waldgürtel zwischen Leinach und Wiesenfeld mit den größeren Waldgebieten Margetshöchheimer Wald, Zellinger Wald und Himmelstadter Wald; überwiegend Laub- und Laubmischwälder; historische Kulturlandschaft um Leinach mit Weinbergen, Streuobst und Magerwiesen, Trockenrasen, Hecken und Gebüsch flächig erhalten, kleinflächig auch bei Himmelstadt, Laudénbach und Wiesenfeld; kleine, gestreckt verlaufende Fließgewässer mit wenigen naturnahen Abschnitten; Vorbelastung durch Sendemast Frankenwarte, bei Zellinger und Wiesenfeld von ICE-Strecke durchschnitten

Die Landschaftsbildeinheit 026-02-02 ist hinsichtlich der charakteristischen landschaftlichen Eigenart der Wertstufe 4 „überwiegend hoch“ und hinsichtlich der Erholungswirksamkeit der Wertstufe 3 „mittel“ zugeordnet.

Im Bereich der Änderungsfläche befinden sich weder landschaftsprägende Elemente und Ensembles sowie kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler und Ensembles noch Bergkuppen, visuelle Leitlinien mit hoher Fernwirkung oder Höhenrücken mit hoher Fernwirkung. Im Bereich der Änderungsfläche befinden sich weder naturkundliche Anziehungspunkte oder Schwerpunkte landschaftsbezogener Erholung noch Aussichtspunkte, überörtliche Wanderwege, unverlärmt Räume oder Erholungswald Intensitätsstufe I und II.

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vorhabenspezifisch infolge der hohen anlagenbedingten Fernwirkung gegeben.

Das bestehende Vorranggebiet W 9 ist als potenzielle Vorbelastung zu werten.

Der Standort an den Maintaleinhängen ist trotz teils sichtabschirmender Wälder vor allem von den umgebenden Hochflächen gut sichtbar, so dass Windenergieanlagen das Landschaftsbild weiträumig beeinflussen, aber als zusammenhängender Windpark aus den verschiedenen Perspektiven wahrgenommen werden wird. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft ergeben sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sowie der Sicht eines potenziell optisch zusammenhängenden Windparks keine Hinweise, die der Ausweisung der Änderungsfläche erheblich entgegenstehen würden. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch die Änderungsfläche wird deshalb als mittel eingestuft.

Im nachgeordneten Genehmigungsverfahren sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Landschaftsbild“ durch Pflanzmaßnahmen mit standortgerechten Gehölzen vorzusehen.

Schutzgut „Mensch“

Die Fläche besitzt in seiner Funktion als siedlungsnaher Freiraum nur eine geringe Bedeutung für die Erholung. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion der Fläche ist gering. Beim Planvorhaben ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Lärm- und Schadstoffemissionen zu rechnen. Aufgrund der gewählten Abstände zu nächstgelegenen schutzwürdigen Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Wohnstandorte im Außenbereich) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten. Durch das bestehende Vorranggebiet W 9 (potenzieller Windpark) sind potenzielle Vorbelastungen gegeben. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sowie der Sicht eines optisch zusammenhängenden Windparks ist von einem geringen bis mittleren Konfliktrisiko auszugehen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von rund 1,25 km zu den geplanten Windenergieanlagen. Dadurch wird der Bereich deutlich oberhalb des in der Rechtsprechung regelmäßig herangezogenen Abstandes der dreifachen Anlagenhöhe erreicht.

Der öffentliche Belang einer optisch-bedrängenden Wirkung steht den geplanten Windenergieanlagen nicht entgegen, da der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken deutlich über mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Gesamthöhe von bis zu 262,5 m) liegt.

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das rechtswirksam festgelegte Vorranggebiet für Windenergie WK 9-I „Südwestlich Himmelstadt“ an. Die beiden geplanten Windenergieanlagen ergänzen die dort vorgesehenen Windenergieanlagen und führen zu einer räumlichen Bündelung der Windenergienutzung. Eine Zersplitterung des Landschaftsraums durch einzeln verteilte Anlagen wird dadurch vermieden.

Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“

In der Änderungsfläche befinden sich zwei Bodendenkmäler, die sich jedoch nicht im Bereich der beiden geplanten Windenergieanlagen befinden, sodass durch das Vorhaben keine beeinträchtigenden Wirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.

Wechsel- und Summationswirkungen

Es sind keine erheblichen oder planungsrelevanten Veränderungen möglicher Wechselwirkungen infolge dieser Änderungsfläche zu erwarten.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Schutzgut	bei Durchführung der Planung	bei Nichtdurchführung der Planung
Klima/Luft	sehr geringer Flächenverlust für Kaltluftproduktion und Lufthygiene	Kaltluftproduktion auf landwirtschaftlich genutzten Flächen; keine Einsparung von CO ₂ -Emissionen mit positiven Auswirkungen für das Schutzgut Klima und Luft
Boden	Verlust der natürlichen Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung (z.B. Fundamente, Erschließungsflächen)	intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Düngemittel- und Pestizideinsatz
Wasser	Reduzierung der Grundwasserneubildung im Bereich der neu versiegelten Flächen	Regenwasser versickert weitgehend an Ort und Stelle; intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Düngemittel- und Pestizideinsatz
Arten und Lebensräume	geringer Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen (potenzieller Lebensraum für Arten der Feldflur); u.U. geringer Verlust von Gehölzflächen durch Erschließungsmaßnahmen	intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Düngemittel- und Pestizideinsatz
Landschaftsbild	Veränderung durch die Anlage von Windkraftanlagen	keine Veränderungen
Mensch	geringe Einschränkung der Naherholungsfunktion; anlage- und betriebsbedingte Störreize	keine Veränderungen
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	keine Betroffenheit

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Schutzgut	Maßnahme
Klima/Luft	Vermeidung der Beeinträchtigung von Gehölzbeständen
Boden	Vermeidung von Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen; Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt nötige Maß
Wasser	die Planung berührt keine Überschwemmungsgebiete, Fließ- oder Stillgewässer, Wasserschutzgebiete oder Bereiche mit hohem Grundwasserstand; Beschränkung der Flächenversiegelung auf das unbedingt nötige Maß
Arten und Lebensräume	Minimierung der Versiegelung; Durchführung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen; Beachtung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen
Landschaftsbild	im Bereich der Änderungsfläche befinden sich weder landschaftsprägende Elemente und Ensembles sowie kulturhistorisch bedeutsame landschaftsprägende Denkmäler und Ensembles noch Bergkuppen, visuelle Leitlinien mit hoher Fernwirkung oder Höhenrücken mit hoher Fernwirkung; Durchführung von Pflanzmaßnahmen
Mensch	es werden keine Flächen mit Bedeutung für die Erholungsfunktion in Anspruch genommen
Kultur- und Sachgüter	Boden- oder Einzeldenkmäler werden nicht beeinträchtigt

5. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Vorhabensträger hat das Plangebiet u.a. hinsichtlich folgender Kriterien ausgewählt:

- Lage der Fläche im Hinblick auf die Nutzungseignung
- unmittelbare Nähe zu ausgewiesenem Vorranggebiet Windenergie W 9
- Verfügbarkeit der Fläche
- gute Möglichkeit der Erschließung

Eine Prüfung von alternativen Standorten fand im Vorfeld der Planung statt mit dem Ergebnis, dass der ausgewählte Standort die Alternative mit den geringsten nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter aufweist.

Im Plangebiet sind Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen vorgesehen.

6. Beschreibung der Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die räumliche und inhaltliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung erfolgt durch die Gemeinde Himmelstadt auf der Grundlage des festgelegten Änderungsbereiches und in Abschätzung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den betroffenen Raumeinheiten der Schutzgüter.

7. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die zu erwartenden Auswirkungen werden durch die Gemeinde Himmelstadt überwacht. Dies erfolgt im Zusammenhang mit der Erschließung des Änderungsbereiches sowie im Zusammenhang mit dem späteren Genehmigungsverfahren.

Im Einzelnen eignen sich folgende Maßnahmen für eine Überwachung:

- Minimierung der Versiegelung
- Umsetzung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen
- ggf. Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung

8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Himmelstadt, nordwestlich der Ortslage Flächen für die Erzeugung von Windenergie im Umfang von ca. 58,58 ha auszuweisen.

Für die Änderungsfläche lassen sich die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter wie folgt beschreiben:

Umwidmung von Flächen für die Landwirtschaft in Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“

Die Erschließung der Änderungsflächen erfolgt über asphaltierte Wirtschaftswege.

An das Plangebiet schließen im Norden Waldflächen an. Im Westen, Süden und Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie in Teilbereichen Gehölzflächen an.

Die Änderungsfläche ist durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerflächen) sowie Gehölzflächen geprägt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima/Luft“ sind von geringer Erheblichkeit, da durch das Vorhaben weder Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion noch für die lufthygienische Ausgleichsfunktion in Anspruch genommen werden.

Durch Windenergieanlagen sind in aller Regel keine relevanten bzw. großflächigen Auswirkungen auf die Klimafunktionen bzw. den Wirkraum zu erwarten. Großräumig entsteht ein vielmehr ein positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

Durch das Planvorhaben werden infolge der Versiegelung von Teilflächen (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament) die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen beeinträchtigt. Es erfolgt außerdem eine temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen.

Da durch das Vorhaben weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch-bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ zu erwarten. Im Plangebiet bestehen durch die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung entsprechende Vorbelastungen der natürlichen Bodenpotentiale durch Verdichtungen, Umlagerungen sowie Düngemittel- und Schadstoffeinträge. In der Änderungsfläche befinden sich zwei Bodendenkmäler, die sich jedoch nicht im Bereich der beiden geplanten Windenergieanlagen befinden.

Von geringer Erheblichkeit sind die ebenfalls die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“, da durch das Vorhaben weder amtlich festgesetzte

Überschwemmungsgebiete noch Oberflächengewässer in Anspruch genommen werden.

Auch Grundwasser, Quellen und Quelfluren, sowie sonstige wasserführende Schichten (Hangschichtwasser) und unregelmäßig überschwemmte Bereiche bleiben unberührt. Die Änderungsfläche liegt außerhalb des geplanten Wasserschutzgebietes von Himmelstadt, jedoch im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnung „Zellinger Becken“.

Die Änderungsfläche ist durch landwirtschaftliche Nutzung (Ackerflächen) und Gehölzflächen geprägt. Im Umgriff der Änderungsfläche befindet sich eine Teilfläche einer kartierten Fläche der amtlichen Biotopkartierung mit der Objektnummer 6024-1022-001.

Da durch das Vorhaben keine hochwertigen Lebensräume in Anspruch genommen werden, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten und Lebensräume“ zu erwarten. Bei Beachtung der hinsichtlich des Artenschutzes festgelegten Vermeidungsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Die Änderungsfläche liegt nordwestlich der Ortslage von Himmelstadt auf der Höhe von ca. 291-295 m ü. NN. und das Gelände fällt leicht nach Süden hin ab. Die Änderungsfläche liegt in der Naturraum-Einheit 132 Marktheidenfelder Platte, eine flachhügelige Hochfläche von etwa 300 m ü. NN (mittlere Höhe), zwischen Maindreieck und Mainviereck gelegen.

Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen vorhabenspezifisch infolge der hohen anlagenbedingten Fernwirkung gegeben. Das bestehende Vorranggebiet W 9 ist als potenzielle Vorbelastung zu werten. Durch die Bündelung von Windenergieanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch die Änderungsfläche wird deshalb als mittel eingestuft.

Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Naherholungsfunktion der Fläche ist gering. Aufgrund der gewählten Abstände zu nächstgelegenen schutzwürdigen Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Wohnstandorte im Außenbereich) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Durch das bestehende Vorranggebiet W 9 (potenzieller Windpark) sind potenzielle Vorbelastungen gegeben. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen sowie der Sicht eines optisch zusammenhängenden Windparks ist von einem geringen bis mittleren Konfliktrisiko auszugehen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einer Entfernung von rund 1,25 km zu den geplanten Windenergieanlagen. Dadurch wird der Bereich deutlich oberhalb des in der Rechtsprechung regelmäßig herangezogenen Abstandes der dreifachen Anlagenhöhe erreicht. Der öffentliche Belang einer optisch-bedrängenden Wirkung steht den geplanten Windenergieanlagen nicht entgegen, da der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken deutlich über mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (Gesamthöhe von bis zu 262,5 m) liegt.

Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an das rechtswirksam festgelegte Vorranggebiet für Windenergie WK 9-I „Südwestlich Himmelstadt“ an. Die beiden geplanten Windenergieanlagen ergänzen die dort vorgesehenen Windenergieanlagen und führen zu einer räumlichen Bündelung der Windenergienutzung. Eine Zersplitterung des Landschaftsraums durch einzeln verteilte Anlagen wird dadurch vermieden.

In der Änderungsfläche befinden sich zwei Bodendenkmäler, die sich jedoch nicht im Bereich der beiden geplanten Windenergieanlagen befinden, sodass durch das Vorhaben keine beeinträchtigenden Wirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind.

Es sind keine erheblichen oder planungsrelevanten Veränderungen möglicher Wechselwirkungen infolge dieser Änderungsfläche bekannt.

Gemäß aktuellem Kenntnisstand sind keine erheblichen Summationswirkungen mit anderen Planvorhaben im Bereich Himmelstadt zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im nachgeordneten Genehmigungsverfahren durch eingriffsmindernde und grünordnerische Maßnahmen zu kompensieren.

Schutzgut	Auswirkungen	Erheblichkeit
Klima/Luft	gering	gering
Boden	gering-mittel	gering-mittel
Wasser	gering	gering
Arten und Lebensräume	gering	mittel
Landschaftsbild	mittel	mittel
Mensch	gering-mittel	gering-mittel
Kultur- und Sachgüter	keine	keine

9. Referenzliste

Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Geltungsbereichs wurden herangezogen:

- amtliche Biotopkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Main-Spessart
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt
- Bodeninformationssystem Bayern
- eigene Geländebegehungen.

Die im Rahmen des Verfahrens evtl. zur Verfügung gestellten Informationen und Hinweise von beteiligten Behörden zum Datenbestand bzw. zu den voraussichtlich zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden soweit erforderlich in die Untersuchungen der betroffenen Umweltbelange einbezogen.

aufgestellt: 27.08.2026

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Simon Mayer
Würzburger Straße 53, 97250 Erlabrunn